

Bewirtschaftungsvertrag

(für Kleinkantinen in Form von mobilen Verkaufseinrichtungen,
sog. „Food Trucks“)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der
Verteidigung, dieser vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), dieses wiederum vertreten durch das
Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), Bremer Straße 71 in 26135 Oldenburg

und Herrn/Frau (Betreiber/ in)

wohnhaft in

wird folgender Bewirtschaftungsvertrag geschlossen:

§ 1 Bewirtschaftung

(1) Dem Betreiber / der Betreiberin wird die Bewirtschaftungsbefugnis

für
(Liegenschaft, Straße, Ort)

für den Zeitraum vom bis

übertragen. Die Bewirtschaftung umfasst die kantinenmäßige Versorgung des zu
betreuenden Personenkreises durch eine **mobile Verkaufseinrichtung** gemäß
den Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung
(Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 und Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1,
insbesondere Kapitel 6.3 „Bewirtschaftung von Kleinkantinen“).

(2) Der Betreiber / die Betreiberin hat das Recht, Handel und Gewerbe mit
Kantinenwaren und sonstigen zur Deckung des privaten Bedarfs von
Bundeswehrangehörigen benötigten Waren auszuüben und die Pflicht, die
Versorgung des zu betreuenden Personenkreises mit diesen Waren innerhalb der
Öffnungszeiten sicherzustellen. Unberührt davon hat das VpflABw das Recht,
weitere Versorgungseinrichtungen in der Liegenschaft zu betreiben bzw. andere
Dienstleister mit der Versorgung der Beschäftigten zu beauftragen.

§ 2 Warenangebot

(1) Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Beschäftigten mit
Nahrungs- und Genussmitteln und Waren des täglichen Bedarfs.

- (2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber muss den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit bereitstellen, die bestellten Leistungen mit Karte (Giro- bzw. Kreditkarte, ggf. kontaktlos) gebührenfrei zahlen zu können. Dies gilt auch für den Kantinenwagen, sofern an den Verkaufsstandorten technisch realisierbar.
- (3) Das Angebot soll auf den Bedarf des Nutzers abgestimmt sein. Insbesondere sollen Frühstücksprodukte und Zwischenmahlzeiten sowie kalte und warme Getränke, bereitgestellt werden.
- (4) Die Bereitschaft zur gastronomischen Unterstützung des Betreibers / der Betreiberin, bei Veranstaltungen in der Liegenschaft, wird erwartet.
- (5) Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte (www.fairtrade-deutschland.de), saisonale und umweltschonend transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden.
- (6) Wo immer möglich, soll der Betreiber / die Betreiberin Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Soweit Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.
- (7) Ein Waren- und Preisverzeichnis ist gut sichtbar auszuhängen

§ 3 Personal

- (1) Der Betreiber / die Betreiberin hat vor Vertragsabschluss für sich und sein Personal, einschließlich seiner Familienangehörigen, soweit sie im Betrieb beschäftigt werden sollen, durch einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder des Standortarztes nachzuweisen, dass die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wurde und Hinderungsgründe nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht vorliegen. Das gleiche gilt bei Neueinstellung von Personal. Die Belehrung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Die Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen. Der Betreiber/ die Betreiberin hat für ihre Durchführung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Hygieneschulungsmaßnahmen gem. der EU-Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anlage 2 Kapitel 12 sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001.
- (3) Der Betreiber / die Betreiberin und sein / ihr Personal haben sich den seitens des Fachpersonals des Sanitätsdienstes der Bundeswehr angeordneten und nach den einschlägigen Vorschriften zumutbaren Gesundheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Der Betreiber / die Betreiberin hat sein Personal zu verpflichten, über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Das VpflABw kann vom Betreiber die Entlassung von Personal verlangen, wenn dieses gegen die Vertragspflichten des Betreibers / der Betreiberin verstößt.
- (6) Der Betreiber / die Betreiberin haftet für alle Schäden, die sein Personal der Bundesrepublik Deutschland schuldhaft zufügt. Es sind der Bundesrepublik Deutschland gegenüber alle Handlungen und Unterlassungen dieser Personen zu vertreten, die den Bestimmungen dieses Vertrags und den Vertragspflichten zuwiderlaufen.

§ 4 Überwachung der Wirtschaftsführung sowie der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände

- (1) Das VpflABw hat das Recht der laufenden Überwachung und unangemeldeter Prüfung des Kantinenbetriebes. Der Betreiber / die Betreiberin hat auf Anforderung die Bücher offen zu legen. Das VpflABw kann jederzeit auch zusätzliche Auskünfte und Rechnungslegung verlangen, desgleichen im Rahmen der Aufgaben nach diesem Vertrag die Bücher nebst ergänzenden Unterlagen (insbesondere Kassenberichte) einsehen.
- (2) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen obliegt nach §§ 38 Abs. 2, 39 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches den zuständigen Stellen der Wehrverwaltung und des Sanitätsdienstes. Diese sind im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, den Kantinenbetrieb unangemeldet zu prüfen und Proben ohne Kostenerstattung zum Zwecke der Laboruntersuchung zu entnehmen.
- (3) Für Proben wird dem Betreiber/der Betreiberin grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Nur in begründeten Einzelfällen kommt eine Entschädigung bis zur Höhe des nachzuweisenden Selbstkostenpreises des Betreibers/der Betreiberin in Betracht, wenn andernfalls eine unbillige Härte entstehen würde.
- (4) Der Betreiber / die Betreiberin hat Weisungen der o.g. Stellen vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung unverzüglich zu befolgen. Er oder das von ihm beauftragte Personal hat bei solchen Prüfungen und Probenentnahmen anwesend zu sein und den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen. Der Betreiber/ die Betreiberin verpflichtet sich, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. deren Abstellung bei der zuständigen Stelle zu beantragen sowie über die durchgeführten Maßnahmen zur Mängelabstellung den o.g. Stellen zu berichten.

§ 5 Geschäftsbetrieb

- (1) Der Kantinenwagen soll die Liegenschaft möglichst vormittags von Montag bis Freitag einmal täglich anfahren und seine Waren den Beschäftigten der Bundeswehr anbieten. An dienstfreien Tagen (Wochenenden, gesetzliche Feiertage, sogenannte Brückentage, 24. und 31.12.) kann eine Versorgung entfallen.
- (2) Die Öffnungszeiten setzt der Aufsichtführende (Standortälteste, Kasernenkommandant, Kommandeur/Dienststellenleiter) unter Beachtung der Beteiligungsrechte sowie der Belange des Betreibers / der Betreiberin schriftlich fest. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über Ausnahmen von den festgelegten Öffnungszeiten (z. B. vorübergehende Schließungen aufgrund von Brücken- oder Feiertagen).
- (3) Der Betreiber / die Betreiberin verpflichtet sich, dem VpflABw im Rahmen des Controllings zu erhebende Daten (z. Zt. in der Liegenschaft erzielter Umsatz) monatlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Betrieb

- (1) Elektrische Energie und Gas werden, sofern benötigt und technisch möglich, kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Verbrauch von Wasser sowie Entwässerung und Abfallentsorgung werden ebenfalls keine Kosten erhoben. Der Betreiber / die Betreiberin verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

§ 7 Versicherungen

- (1) Der Betreiber/ die Betreiberin hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Die Höhe der Deckungssumme ist mit dem VpflABw abzustimmen. Als ausreichende Deckungssumme ist in der Regel 3.000.000,00 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden anzusehen.
- (3) Der Versicherungsvertrag ist dem VpflABw auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber / die Betreiberin hat jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Bewirtschaftungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Monats kündigen.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ihm insbesondere aus einem vom anderen Vertragspartner zu vertretenden wichtigen Grunde die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das VpflABw sind insbesondere:

- a) rechtskräftige Verurteilung des Betreibers/ der Betreiberin wegen eines Vergehens oder Verbrechens,
 - b) gesundheitliche Gefährdung der Nutzer durch ansteckende Krankheiten von längerer Dauer,
 - c) langfristige Erkrankung des Betreibers/ der Betreiberin, die eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung nicht mehr zulässt,
 - d) grobe Verstöße gegen das Ansehen der Bundeswehr sowie ihre innerdienstliche Ordnung,
 - e) staatsgefährdende politische Betätigung,
 - f) grobe Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001,
 - g) erhebliche Verstöße gegen die Kleinkantinenbestimmungen,
 - h) erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bewirtschaftungsvertrages und des Überlassungsvertrages, insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
 - i) Unzuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO.
- (3) Bei zu vertretender außerordentlicher Kündigung durch das VpflABw haftet der Betreiber / die Betreiberin der Bundesrepublik Deutschland gegenüber für den entstandenen Schaden.
 - (4) Der Vertrag und den Vertrag betreffende Erklärungen (sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages) müssen zu ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg (Fassung vom 05.06.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnzAT) vom 13.07.2023 B1 S.1 -13) entsprechen. Dies gilt nicht für nachträgliche Skontovereinbarungen sowie die Minderung/Erhöhung von behördlichen Gebühren.

§ 9 Vorschriften

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Kleinkantine sind die Regelungen der Bundeswehr zur

bewirtschafteten Betreuung (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 sowie Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001, insbesondere Kapitel 6.3) zu beachten (Anlage 3 und 4).

- (2) Der Betreiber/ die Betreiberin wird alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere das Handelsgesetzbuch, das Gaststättengesetz, die Steuergesetze, das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Lebensmittelhygienevorschrift der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/5-4001–Anlage 6) und die hierzu ergangenen Regelungen des BMVg beachten.

§ 10 Gerichtsstand

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

§ 11 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag und den Vertrag betreffende Erklärungen (sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages) müssen zu ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg (Fassung vom 05.06.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnzAT) vom 13.07.2023 B1 S.1 -13) entsprechen. Dies gilt nicht für nachträgliche Skontovereinbarungen sowie die Minderung/Erhöhung von behördlichen Gebühren.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn und soweit sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: der Betreiber/ die Betreiberin, das VpflABw.
- (2) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie sollen aus

Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzgründen elektronisch bereitgestellt werden.

1. Liste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken
2. Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 (Management der bewirtschafteten Betreuung)
3. Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 (Organisation der bewirtschafteten Betreuung)
4. Zentralvorschrift A1-840/12-4001 (Lebensmittelhygiene)
5. Zentralvorschrift A1-843-0-4016 (Zulassung von Lebensmittelbetrieben)

Oldenburg, den

Für das VpflABw

.....
(Fachgebietsleiter Beschaffung und
Vertragsangelegenheiten)

.....
(Betreiber/in)